

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/899924f7-891a-3a7f-b9dc-6a727a8e8d8e

Bibliografie

Titel Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Amtliche Abkürzung StrlSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 751-24-2

§ 182 StrlSchV - Prüfmaßstab

- (1) Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person prüft, inwieweit die sicherheitstechnische Auslegung sowie die Funktion und Sicherheit des geprüften Gerätes, der Vorrichtung oder des umschlossenen radioaktiven Stoffes sowie die baulichen Gegebenheiten den Schutz des Personals, der Bevölkerung und von untersuchten oder behandelten Personen gewährleisten.
- (2) Bei Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität wird geprüft, ob die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen den Schutz des Personals und der Bevölkerung gewährleisten.
- (3) Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person hat bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes den Stand der Technik und bei Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.

